

Vorvertragliche Information

(Stand: Januar 2023)

Im Folgenden haben wir für Sie die wichtigsten Informationen zu unserer Einrichtung und unserem Leistungsangebot zusammengestellt und möchten Sie zudem über wesentliche Inhalte und Fragen in Zusammenhang mit dem Einzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung informieren.

Sollten Sie weitere Fragen haben, helfen wir Ihnen natürlich gerne weiter!

1. Kontaktdaten und Ansprechpartner

Einrichtung: Seniorenpflegeheim Beimerstetten Tel.: 07348 / 95 30 2-0
In der Strenge 32 Fax: 07348 / 95 30 2-15
89179 Beimerstetten

Träger: MDS GbR
Birkenweg 15
88489 Wain

Geschäftsführer:
Philipp Bopp
Gerhard Bopp

Einrichtungsleitung: Philipp Bopp Tel.: 07348 / 95 30 2-20
Gerhard Bopp Tel.: 07348 / 95 30 2-21
Fax: 07348 / 95 30 2-15

Pflegedienstleitung: Christine Bilek Tel.: 07348 / 95 30 2-11
(Durchwahl Schichtleitung)
Fax: 07348 / 95 30 2-15

2. Lage der Einrichtung

Das Seniorenpflegeheim liegt im nördlichen Wohngebiet von Beimerstetten an der Breitinger Straße mit direkter Zufahrt zur Adresse „In der Strenge 32“.

Das Seniorenpflegeheim bietet ausreichend Parkplätze direkt vor dem Haus und ist von dort aus barrierefrei zu erreichen.

Beimerstetten ist dem Donau-Iller-Nahverkehrsbund (DING) angeschlossen und hat damit eine gute Anbindung an Bus und Bahn.

3. Leistungsprofil

Das Seniorenpflegeheim Beimerstetten ist Ausbildungsbetrieb für Pflegefachkräfte und Pflegehilfskräfte in der Altenpflege. Es ist Partner der Pflegekassen und Mitglied im Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa). In unserem Haus leben betagte, gebrechliche und pflegebedürftige Menschen, die Wert auf eine liebevolle und familiäre Atmosphäre legen und sich die Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben der Hausgemeinschaft und der Gemeinde Beimerstetten wünschen.

Das Seniorenpflegeheim ist durch einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI zur Erbringung vollstationärer Dauer-, Kurzzeit- und Verhinderungspflege zugelassen.

4. Nicht angebotene Leistungen (Leistungsausschlüsse)

Folgende Leistungen werden durch die Einrichtung nicht angeboten:

- Unterbringung in einem geschlossenen Bereich
- Aufnahme von Beatmungspatienten,
- Erbringung von medizinischer Behandlungspflege bei einem besonders hohen Bedarf, der gem. § 37 SGB V zu einer gesonderten Verordnung von medizinischer Behandlungspflege berechtigt,
- Leistungen der Eingliederungshilfe für Behinderte,
- Pflege und Betreuung für Personen mit schweren Verhaltensauffälligkeiten, die zu einer erheblichen Gefährdung für sich selbst oder andere Personen führen, die mit den Mitteln der Einrichtung nicht abgewendet werden kann.

Entsteht ein entsprechender Bedarf erst nach Einzug in die Einrichtung, darf die Einrichtung eine entsprechende Anpassung der Leistungen verweigern. Ist der Einrichtung ein Festhalten am Heimvertrag unter diesen Voraussetzungen nicht zuzumuten, kann sie den Heimvertrag außerordentlich kündigen.

5. Platzangebot und Ausstattung

Auf zwei Wohnbereichen für jeweils 15 BewohnerInnen bieten wir in 2 Einzel- und 14 Doppelzimmern insgesamt 30 Dauerpflegeplätze und 2 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze.

Alle Zimmer verfügen über Kabelanschluss und sind mit einem Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch und Stuhl ausgestattet. Gerne können auch eigene Möbel nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung mitgebracht werden.

Die Einrichtung verfügt außerdem über Außenanlagen und Gemeinschaftsräume.

6. Leistungsangebot

Regelleistungen für alle Bewohner

Die vollstationäre Versorgung umfasst für jeden Bewohner eine Versorgung mit den erforderlichen Leistungen der Unterkunft, der Verpflegung sowie der Pflege und Betreuung. Diese erforderlichen Leistungen (Regelleistungen) sind mit dem täglichen Heimentgelt abgegolten.

Der Inhalt der auf der Grundlage des Versorgungsvertrags zu erbringenden erforderlichen Regelleistungen ist nach Art, Inhalt und Umfang landeseinheitlich verbindlich zwischen den Pflegekassen und den Einrichtungen festgelegt (Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI).

Die Regelleistungen für alle Bewohner umfassen folgende Leistungen:

– **Unterkunft**

Im Entgelt für die Unterkunft sind sämtliche Nebenkosten enthalten. Die Unterkunftsleistung umfasst auch die regelmäßige Reinigung und das Bereitstellen von Bettwäsche, Lagerungshilfen und Handtüchern, so dass der Bewohner nur seine persönliche Kleidung und Wäsche mitzubringen hat. Soweit diese maschinenwaschbar ist, übernimmt die Einrichtung auch deren Reinigung. Wir bitten von pflegeintensiven Kleidungsstücken (z.B. Seide, Wolle, Kaschmir, etc.) abzusehen. Wir übernehmen hierfür keine Haftung.

– **Verpflegung**

Es erfolgt eine Vollverpflegung. Sofern eine Sonderkost erforderlich ist, wird dies selbstverständlich berücksichtigt.

– **Allgemeine Pflege- und Betreuungsleistungen**

Inhalt der allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen sind die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung im Tagesablauf, die teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen, die Beaufsichtigung und Anleitung. Die Selbständigkeit soll dabei möglichst weit erhalten oder wiederhergestellt werden.

Zu diesen Leistungen gehören Hilfen bei der Körperpflege, Hilfen bei der Nahrungsaufnahme, Hilfen bei der Mobilität, die Durchführung von Maßnahmen, die der behandelnde Arzt zur Behandlung und Linderung von Krankheiten angeordnet hat sowie auch Hilfen bei der persönlichen Lebensführung und Leistungen der sozialen Betreuung. Bei den Pflege- und Betreuungsleistungen richtet sich der Umfang der erforderlichen Leistungen nach dem persönlichen Bedarf. Dieser wird bei pflegeversicherten Personen durch die Pflegekasse oder die private Pflegeversicherung festgestellt, die auf Grund einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst Baden-Württemberg (MD) bzw. durch Medicproof oder einen anderen Gutachter die Einstufung in einen Pflegegrad vornehmen.

Soweit für die Erbringung der Pflege Hilfsmittel erforderlich sind, die ausschließlich der Pflege erleichterung dienen, können bei Verfügbarkeit von der Einrichtung gestellt werden. Hilfsmittel, die in den Leistungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung fallen, müssen für den Bewohner dagegen vom Arzt verordnet werden (z. B. individuell angepasste Rollstühle).

Im Betreuungsbereich gibt es derzeit folgende Leistungen als Gruppen- oder Einzelangebote (Auswahl):

- Beschäftigungstherapie und Gedächtnistraining,
- Vorlesestunden,
- Basteln, Hand- und Werkarbeiten,
- Singen, Spielen, Musizieren,
- Sitztanz und Gymnastik,
- Kochen und Backen,
- (jahreszeitliche) Feste und Feiern,
- Ausflüge.

Zusätzliche Leistungen der Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

Für Bewohner mit den Pflegegraden 1 – 5, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen oder Hilfe zur Pflege nach dem Sozialhilferecht (SGB XII) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, hat unsere Einrichtung mit den Kostenträgern (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) ergänzend zu den allgemeinen Pflege- und Betreuungsleistungen ein zusätzliches Angebot an Betreuungs- und Aktivierungsleistungen vereinbart. Hierbei handelt es sich um Angebote zur Teilnahme an verschiedenen Aktivitäten, wie Kochen, Backen, handwerkliche Arbeiten, Basteln, Malen, Singen u.Ä.

Das Angebot wird durch zusätzliches Personal sichergestellt, das ausschließlich über die Pflegeversicherung finanziert wird und entsprechend qualifiziert ist.

7. Heimentgelt

Nach der Systematik des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) muss das Heimentgelt in **mehre-re Vergütungsbestandteile** untergliedert werden:

- **Pflegekosten** (Pflegevergütung nach § 82 SGB XI)
- **Ausbildungsumlage**
- **Entgelt für Unterkunft und Verpflegung** (nach § 87 SGB XI)
- **IK-Anteil** (Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI)

Dauerpflege:

Für einen Kalendermonat mit voller Zahlungspflicht wird - unabhängig von der tatsächlichen Zahl der Kalendertage in dem Kalendermonat - das tägliche Heimentgelt für 30,42 Tage abgerechnet. Die Abrechnung auf Basis der jahresdurchschnittlichen Monatslänge von 30,42 Tagen ist in Baden-Württemberg seit dem 01.01.2017 für jede Pflegeeinrichtung Pflicht. Sie bewirkt, dass sich die Höhe des vom Bewohner selbst zu tragenden Anteils am Heimentgelt nicht von Monat zu Monat verändert.

- Bei einem Einzug oder einer vereinbarten Bereitstellung des Platzes während eines laufenden Monats werden nicht 30,42 Tage abgerechnet, sondern nur die Tage ab Einzug oder Bereitstellung des Platzes.
- Seit der Pflegereform zum 01.01.2017 sollen alle Bezieher von Leistungen der Pflegeversicherung in den Pflegegraden 2 - 5 den gleichen Eigenanteil am Entgelt für allgemeine Pflegeleistungen (sogenannter einrichtungseinheitlicher Eigenanteil - EEE) zahlen müssen. Maßgeblich bei der Abrechnung des Heimentgelts ist allerdings nicht der EEE, sondern der Leistungsbetrag der Pflegekasse, der vom Entgelt in Abzug gebracht wird. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann das Ergebnis geringfügig (im Cent-Bereich) von dem abweichen, was Ergebnis einer Rechnung mit dem EEE wäre. Dies ist gemäß der gemeinsamen Empfehlung des Bundesgesundheitsministeriums und der Bundesverbände der Leistungsträger und Leistungserbringer vom 09.11.2016 als systembedingt zu akzeptieren.

Seit dem 01.01.2022 erhält ein Bewohner der Pflegegrade 2-5 einen Leistungszuschlag durch die Pflegekasse, welcher sich nach der Dauer des Leistungsbezugs nach §43c SGB XI im Bereich der stationären Pflege richtet. Die Grundlage zur Berechnung des Leistungszuschlags ist die

Höhe des Einrichtungseinheitlichen Eigenanteils (EEE) und der Ausbildungsumlage (AU). Somit ergibt sich folgende Struktur zur Entlastung der Bewohner:
In den Pflegegraden 2 bis 5 erhält der Bewohner für die Dauer des Leistungsbezugs n. §43c SGB XI...

- a) ... bis 12 Monate eine Entlastung i.H.v. 5,00% des EEE und der AU
- b) ... zwischen 13 und 24 Monaten eine Entlastung i.H.v. 25,00% des EEE und der AU
- c) ... zwischen 25 und 36 Monaten eine Entlastung i.H.v. 45,00% des EEE und der AU
- d) ... von mehr als 36 Monaten eine Entlastung i.H.v. 70,00% des EEE und der AU

Eine detaillierte Kostenaufstellung der Dauerpflege entnehmen Sie der Preisliste des Pflegeheims.

Kurzzeitpflege:

Die Pflegekassen übernehmen die Kosten für den pflegebedingten Aufwand einschließlich Ausbildungsumlage in der Kurzzeitpflege bis zu **8 Wochen** bis zu einem Betrag von 1.774,00€ und in der Verhinderungspflege bis zu **6 Wochen** bis zu einem Betrag von 1.612,00€ **im Kalenderjahr**. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für Investitionskosten werden von der Pflegekasse nicht übernommen und sind selbst zu tragen.

Die **Kurzzeitpflege und die Verhinderungspflege** können kombiniert werden. Eine andere Möglichkeit ist eine Umwandlung:

Der Anspruch auf Kurzzeitpflege kann mit noch nicht beanspruchten Mitteln der Verhinderungspflege auf bis zu 3.386,00 € erhöht werden.

Liegt bei einer Aufnahme zur Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI eine Eileinstufung des Bewohners vor, bei der noch kein konkreter Pflegegrad festgestellt wurde, aber das Vorliegen von mindestens Pflegegrad 2, rechnet die Einrichtung während der gesamten Dauer des Leistungsfalls das Entgelt für den Pflegegrad 3 ab. Dies gilt auch dann, wenn die Pflegekasse nach der Aufnahme rückwirkend auf einen Zeitpunkt während dieses Leistungsfall es einen Leistungsbescheid über einen anderen Pflegegrad als den Pflegegrad 3 erlässt (vgl. § 7 Abs. 4 des baden-württembergischen Rahmenvertrags für Kurzzeitpflege nach § 75 SGB XI). Wird ein Kurzzeitpflegeaufenthalt nach § 42 SGB XI verlängert, wird dies als ein Leistungsfall behandelt.

Die Krankenkassen übernehmen bei einer Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V die Kosten der Vergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen für bis zu 8 Wochen bis zu einem Betrag von 1.774,00€.

Ergänzende Hinweise in der Kurzzeitpflege:

- Kurzzeitpflegegäste, die in der Häuslichkeit Pflegegeld nach § 37 SGB XI oder anteiliges Pflegegeld als Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI beziehen, erhalten während der Dauer einer Kurzzeitpflege und/oder Verhinderungspflege nach § 42 und § 39 SGB XI die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes fortgewährt. Dieses Pflegegeld kann auch für die Kosten des Aufenthalts verwendet werden.
- Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 2 - 5 können den bei häuslicher Pflege bestehenden Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich bis zu 125,00 € nach § 45b SGB XI für die Erstattung der Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthalts verwenden. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen dabei auch die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten. Hierfür muss die Rechnung selbst bei der zuständigen Pflegekasse eingereicht werden.

- Kurzzeitpflegegäste mit Pflegegrad 1 können den Entlastungsbetrag in Höhe von monatlich bis zu 125,00 € nach §§ 28a, 45b SGB XI für die Erstattung der Kosten des Kurzzeitpflegeaufenthalts verwenden. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen dabei auch die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten. Hierfür muss die Rechnung selbst bei der zuständigen Pflegekasse eingereicht werden.

8. Hinweis auf mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen sind wir verpflichtet, Sie auf die Möglichkeit und die Voraussetzungen künftiger Änderungen der Leistungen und des Entgelts hinzuweisen.

– Änderung des Leistungsangebots der Einrichtung

Die Regelleistungen werden durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI festgelegt, der die Leistungspflicht nach dem Pflegeversicherungsrecht konkretisiert.

Der Rahmenvertrag wird zwischen den Pflegekassen und den Landesverbänden der Einrichtungen geschlossen und ist für die Pflegeeinrichtungen kraft Gesetz unmittelbar verbindlich. Wird der Rahmenvertrag geändert, so können sich auch die Regelleistungen ändern.

Die zusätzlichen Leistungen der Betreuung und Aktivierung (Leistungen nach § 45b SGB XI) werden zwischen Einrichtung und Pflegekassen zugunsten des anspruchsberechtigten Personenkreis vereinbart. Kommt es bei dieser Vereinbarung zu Veränderungen, kann dies zu einer Änderung des Leistungsangebots führen.

Über das Angebot an Zusatzleistungen bestimmt die Einrichtung unter Beachtung der durch den Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI vorgesehenen Regelleistungen. Sie ist berechtigt, bestehende Zusatzleistungen zu ändern oder einzustellen. Sie kann auch neue Zusatzleistungen einführen.

– Änderung von Leistungen und Entgelt auf Grund eines geänderten Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Bewohners

Auf Grund von Änderungen des Pflege- oder Betreuungsbedarfs eines Bewohners können sich der Umfang und das Entgelt der Pflege- und Betreuungsleistungen ändern.

Sofern die Einrichtung dies nicht durch einen Leistungsausschluss unter Ziff. 4 ausgeschlossen hat, ist sie zur Anpassung der Leistungen verpflichtet.

Bei Bewohnern, die bereits Leistungen der vollstationären Pflege nach der Pflegeversicherung oder im Rahmen der Sozialhilfe erhalten, passt die Einrichtung ihre Leistungen sowie das Entgelt durch einseitige Erklärung an. In allen übrigen Fällen bietet sie erforderliche Änderungen der Leistungen sowie des Entgelts an. Nimmt der Bewohner das Angebot nicht an und ist der Einrichtung unter diesen Voraussetzungen ein Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten, hat die Einrichtung ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Bei einer Änderung der Pflege- oder Betreuungsleistungen ist eine Änderung des Vertrags nur erforderlich, wenn es hierdurch zu einer Änderung bei der Vergütungshöhe kommt. Erforderliche Änderungen des Vertrags werden von der Einrichtung dargestellt und begründet.

– Änderungen des Entgelts auf Grund einer geänderten Berechnungsgrundlage

Die Entgelte in Heimen unterliegen einer Preisentwicklung, da sich die Berechnungsgrundlage regelmäßig verändert (z. B. durch veränderte Lohnkosten, Energiekosten, Lebensmittelkosten, Gebäudesanierung). Die Einrichtung ist berechtigt, das Entgelt zu erhöhen, sofern die Erhöhung und das erhöhte Entgelt angemessen sind. Das erhöhte Heimentgelt wird von den

Bewohnern frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet.

Bei den Regelleistungen richtet sich die Entgelterhöhung nach den Vereinbarungen, die von der Einrichtung mit den Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern abgeschlossen werden, soweit solche Vereinbarungen vorhanden sind.

9. Qualitätsprüfungen

– Qualitätsprüfung

Der Medizinische Dienst Baden-Württemberg (MD) oder der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung (PKV-Prüfdienst) prüfen in regelmäßigen Abständen die Qualität der stationären Pflegeeinrichtungen. Hierbei handelt es sich um eine stichtagsbezogene Prüfung.

– Heimaufsichtsüberprüfung

Neben dem MD bzw. dem PKV-Prüfdienst überprüft auch die Heimaufsicht regelmäßig die stationären Pflegeeinrichtungen.

10. Informationen zum Aufnahmeverfahren

– Antrag auf Begutachtung nach der Pflegeversicherung

Interessenten bei denen noch keine Pflegebedürftigkeit festgestellt wurde (sog. Pflegegrad 0) empfehlen wir, umgehend einen *Antrag auf Begutachtung nach der Pflegeversicherung* bei Ihrer Krankenkasse zu stellen. Sobald der Medizinische Dienst Baden-Württemberg (MD) die Begutachtung durchgeführt und Ihnen den entsprechenden Bescheid zugestellt hat, sollten Sie uns diesen Bescheid in Kopie zukommen lassen.

– Bescheid über die Einstufung in einen Pflegegrad

Den Bescheid Ihrer Pflegeversicherung legen Sie bitte - bei bereits erfolgter Begutachtung durch den Medizinischen Dienst Baden-Württemberg (MD) - dem Aufnahmebogen als Kopie bei.

– Wäschekennzeichnung

Die Reinigung etc. der Bewohnerwäsche wird vom hauseigenen Hauswirtschaftsdienst übernommen, die auch die notwendige Etikettierung aller bewohnereigenen Wäschestücke durchführt. Diese Wäschekennzeichnung wird über eine Pauschale abgerechnet, mit der dann auch alle zukünftigen Etikettierungen abgegolten sind. Die Pauschale von derzeit 53,00 € (inkl. MwSt.) wird mit der Aufnahme fällig und mit der ersten Heimrechnung abgerechnet. Wäscheetiketten können zu jedem Zeitpunkt bestellt werden und kosten 0,25€ je Etikett.

11. Was ist beim Einzug in das Seniorenzentrum mitzubringen?

Um eine optimale Versorgung unserer neuen BewohnerInnen vom ersten Tag an gewährleisten zu können, bitten wir Sie, folgende Gegenstände und Unterlagen in das Seniorenpflegeheim mitzubringen:

Unterlagen, um den Einzug in das Seniorenpflegeheim vorzubereiten

Die benötigten Unterlagen entnehmen Sie unserem Verwaltungsbogen, welchen wir ebenfalls im Downloadbereich bereitgestellt haben.

Persönlicher Bedarf am Tag des Einzugs

- Medikamente für die ersten zwei Tage des Aufenthalts
- Hygieneartikel
Zahnbürste, Zahnputz-/Prothesenbecher, ggf. Haftcreme, Nagelpflege-Set, Haarbürste, Körperpflegeprodukte, Sonnenschutzlotion, Parfüm, Körperspray (für sensible Haut), etc.
- Pflegehilfsmittel
wie z. B. Rollstuhl, Rollator und Wechseldruckmatratze – soweit vorhanden.
- Reisetasche
falls ein Krankenhausaufenthalt notwendig wird.
- Inkontinenzmaterial
ist bei einem Kurzzeitpflege-Aufenthalt für diesen Zeitraum mitzubringen.

Für die Zimmergestaltung

- Persönliche Möbel und Ausstattungsgegenstände nach Absprache mit der Heimleitung

Kleidung

Unterwäsche

mindestens 15 Garnituren



waschbar bei 95°C

Kochfeste weiße Wäsche aus 100% Baumwolle.



trocknergeeignet bis mind.
120°C

Baumwolltextilien laufen ca. 5-10% ein, achten Sie daher auf die Größen.



Bügeltemperatur 3 Punkte



Chlorbeständig (von Vorteil)

Oberbekleidung

10 Kombinationen, wie z. B.: Rock/Bluse/Pullover, Kleid/Bluse, Hose/Oberhemd/Poloshirt/Strickjacke, Jogginganzüge.



waschbar bei mind. 30°C

Baumwolle oder Baumwolle/ Polyestergemisch



und trocknergeeignet

Unbedingt auf jeglichen Wollanteil verzichten. Wenn die Ware als „waschbar“ ausgezeichnet ist, so ist damit Haushaltswäsche (Handwäsche/Schonwaschgang) gemeint. Diese Wäsche kann **nicht** nach den hygienischen Richtlinien für die Bearbeitung von Heimwäsche behandelt werden.

Socken

mindestens 10 Paar

Schlafanzüge/ Nachthemden

Nach eigenem Bedarf



waschbar bei mind. 60°C

Kochfeste Nachthemden in Pastellfarben aus 100% Baumwolle oder Baumwolle/ Polyestergemisch.



trocknergeeignet bis mind.
120°C

Baumwolltextilien laufen ca. 5-10% ein, achten Sie daher auf die Größen.



Bügeltemperatur mind. 2
Punkte

Morgen-/ Bademantel



waschbar bei 95°C

Kochfest, möglichst weiß (oder pastellfarben) aus 100% Baumwolle oder Baumwolle/Polyestergemisch.



trocknergeeignet bis mind.
120°C

Hausschuhe

nach Möglichkeit geschlossen
(Pantoffeln können leicht zu gefährlichen Stolperfallen werden)

Straßenschuhe

Halstücher/ Schals etc.

je nach Vorlieben

12. Sonstige wichtige Hinweise

– General- bzw. Vorsorgevollmacht

Falls Sie noch keine General- oder Vorsorgevollmacht abgeschlossen haben, empfehlen wir Ihnen, sich bei einem Notariat zu informieren. Zudem können Sie sich bspw. auf der Homepage des Kreissenioresrates unter www.seniorenrat.alb-donau-kreis.de informieren und Vorlagen herunterladen.

– Zuzahlungen zu Arznei- und Hilfsmitteln der Apotheke

Die bei Arznei- und Hilfsmitteln anfallenden Zuzahlungen werden den BewohnerInnen von der Apotheke direkt in Rechnung gestellt. Um der Apotheke die Abrechnung zu erleichtern, geben wir ihre Rechnungsadresse an die Apotheke weiter.

– Organisation eines Fahrdienstes durch das Seniorenpflegeheim

Sollte für diverse Fahrten der BewohnerInnen, z. B. zum Arzt, kein privater Fahrdienst bereitgestellt werden können, kann der Fahrdienst vom Seniorenpflegeheim organisiert werden, sofern die personelle Situation dies zulässt.

Die entstehenden Kosten für den Fahrdienst werden direkt vom Leistungserbringer an Sie gestellt.

– Anmeldung bei der Gemeinde Beimerstetten

Mit dem dauerhaften Einzug in das Seniorenpflegeheim kann ein Wohnungswechsel verbunden sein, der eine An-/Ummeldung bei der Gemeinde Beimerstetten erforderlich macht.

– Sozialhilfe

Falls Sie Hilfe beim Antrag auf Sozialhilfe benötigen oder Fragen bezüglich einer möglichen Unterstützung durch die Sozialhilfe haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Sozialamt Ihres bisherigen Wohnortes.

– Lob und Kritik

Sollte Ihnen im Seniorenpflegeheim etwas positiv oder negativ auffallen, können Sie uns dies gerne persönlich mitteilen.

– Rundfunkbeitrag

BewohnerInnen von Pflegeheimen müssen seit 2013 keinen Rundfunkbeitrag mehr zahlen. Sollten Sie bisher Rundfunkgebühren bezahlt haben, können Sie sich mit dem Umzug in das Seniorenzentrum beim Beitragsservice (früher: GEZ) abmelden. Die hierfür benötigte Bescheinigung erstellen wir Ihnen selbstverständlich gerne.

– Datenschutz

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung sind wir verpflichtet, Ihnen Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Bewohnern und Interessenten zur Verfügung zu stellen. Dies wird im Heimvertrag geregelt.